

# Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr



Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr  
Postfach 22 12 53 • 80502 München

## Per E-Mail

An  
alle Bezirksregierungen und  
alle Zulassungsbehörden  
in Bayern

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen IIE6-3614-6-14	Bearbeiter Herr Huber	München 28.06.2018
	Telefon / - Fax 089 2192-3862 / -13862	Zimmer LAZ67-1108	E-Mail Ulrich.Huber@stmb.bayern.de

## **Anwendbarkeit des § 70 Abs. 4 StVZO für bestimmte Kraftfahrzeuge der Klasse N der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes (KatS) Schreiben vom 27.06.2016 Verlängerung der Geltungsdauer**

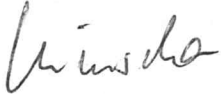
Sehr geehrte Damen und Herren,

die Geltungsdauer der Ausnahmeregelung vom 27.06.2018 wird um ein Jahr bis  
zum 31.12.2019 verlängert.

Die Fahrzeuge müssen mindestens die Abgasstufe EURO V (Stufe B2 – 2008  
oder Stufe C – EEV) gemäß Richtlinie 2005/55/EG erfüllen. Dies ist durch eine  
EG-Konformitätsbestätigung des Fahrgestell- bzw. Motorenherstellers oder durch  
das Gutachten für die Erlangung der Betriebserlaubnis nach § 13 EG-FGV, bzw.  
§ 21 StVZO nachzuweisen.

Fahrzeuge, die vor dem 31.12.2019 bestellt wurden, können auch nach dem 31.12.2019 unter Vorlage der schriftlichen Bestellung noch zugelassen werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'U. Rimscha', written in a cursive style.

von Rimscha  
Ministerialrat